

<b>Ordnungsverwaltung</b>	
Auskunft erteilt: <b>Herr Schmitz</b>	Zimmer: <b>202</b>
☎ <b>02642/201-32</b>	Fax: <b>02642/20127</b>
E-mail: <b>g.schmitz@remagen.de</b>	
<b>Rathaus – Bachstraße 5-7 – 53424 Remagen</b>	
Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr	
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum und Zeichen dieses Schreibens

## **Plakatierung im Stadtbereich Remagen; Wahl am**

Sehr geehrte,

gemäß § 5 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Remagen vom 08.11.2007 i.V.m. § 41 Landesstraßengesetz in der derzeit gültigen Fassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sondernutzungserlaubnis erteilt,

### **maximal 160 Wahlplakate im Stadtbereich Remagen**

aufzustellen.

Verantwortlicher:

Telefon und Fax:

### **Bedingungen und Auflagen:**

1. Nach § 33 der Straßenverkehrsordnung dürfen Plakate nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
2. Plakattafeln dürfen Verkehrsschilder nicht verdecken und nicht so angebracht werden, dass Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich von öffentlichen Verkehrswegen entstehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unterkante der Plakatträger über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,20 m vom Boden entfernt ist. Im Bereich von Gehwegen und Fußgängerüberwegen sind Plakate so anzubringen, dass die Sicht auf Fußgänger, insbesondere Kinder, nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Tafeln dürfen nicht reflektieren.

4. Die Tafeln müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und der Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere Windlast, genügen. Plakattafeln, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind Instand zu setzen oder zu entfernen. Die Tafeln sind daher regelmäßig auf Beschädigungen u.ä. zu untersuchen.
5. Plakate dürfen nicht so angebracht werden, dass Beschädigungen fremden Eigentums entstehen können (Ankleben an Wänden, Wartehallen, Annageln an Bäumen, Benutzung fremder Plakatträger usw.).
6. Die Plakate können frühestens ab dem **XXXX.XXXX** aufgehangen werden und sind spätestens am **XX.XX.XXXX (1 Woche nach der Wahl)** wieder zu entfernen.
7. **Im Bereich der Fußgängerzone Bachstraße, Marktstraße, Josefstraße, Rheinpromenade (Bereich Ecke Fährgasse bis Deichweg) und an der Nordeinfahrt (Zufahrt über die Bahnbrücke zur B 9) ist das Anbringen von Plakaten nicht erlaubt.**
8. An sämtlichen Straßen ist ein Abstand der Plakate der jeweiligen Partei von **mindestens 100 Metern** einzuhalten.
9. Das beigefügte Merkblatt ist Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Beachten Sie bitte die weiteren Regelungen.

**Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen und Bedingungen werden die Plakate auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.**

Der Genehmigungsinhaber haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung entstehen. Er verzichtet gegenüber der Stadtverwaltung Remagen und deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm bei dem Gebrauch der Genehmigung entstehen. Er übernimmt die Kosten der Rechtsverfolgung und haftet für Unfälle aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind.

***Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist (Satz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Etten